

11. April 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

49

Gesetz: Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost § 19; Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) § 22; Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 808) § 6

Leitsätze: Ob § 6 der Trennungsgeldverordnung, der die Erstattung von Fahrkosten der Bundesbeamten bei vorübergehender Abordnung an einen anderen Ort in der Weise beschränkt, daß der Beamte einen zahlenmäßig bestimmten Eigenanteil tragen muß, durch die Ermächtigung in § 22 des Bundesreisekostengesetzes gedeckt ist, bleibt dahingestellt. Jedenfalls kommt eine Kürzung des Anspruchs auf Fahrkostenersatz dann nicht in Betracht, wenn die Abordnung im Einzelfall weniger als einen Monat dauert.

Aktenzeichen: 3 AZR 294/66

Urteil des BAG vom 27. April 1967 LAG Schleswig-Holstein



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 294/66

sa 48/66 Schleswig-Holstein

# Im Namen des Volkes!

49

Beilagenbogen zugestellt am  
April 1967

H. Groll,  
Vize-Vollstreckungs-  
obersekretär  
Urkundsbeamter  
Geschäftsstelle

## Urteil

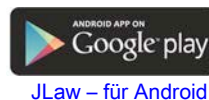
In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. April 1967  
durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger,  
die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Rengier sowie  
die Bundesarbeitsrichter Handrack und Willmann für  
Recht erkannt:

-- 2 --



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 23. Juni 1966 - 3 Sa 48/66 - insoweit aufgehoben, als es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 9,60 DM zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Fahrkosten eines Arbeiters der Beklagten bei vorübergehender Abordnung an einen anderen Ort zu erstatten sind. Der Kläger stand als Postfacharbeiter beim Postamt N /H im Dienst der Beklagten; N /H gehört zur Ortsklasse A. Für das Arbeitsverhältnis galt der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in seiner jeweiligen Fassung.

Zur Vertretung des Posthalters in G über N /H war der Kläger einmal vom 11. bis zum 16. September 1965 und danach vom 4. bis zum 21. Oktober 1965 abgeordnet. Für die tägliche Fahrt zwischen seinem Wohnort und G entstanden ihm Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der ersten Abordnung in Höhe von 8,-- DM und bei der zweiten Abordnung in Höhe von 21,40 DM.

Hiervon hat ihm die Beklagte nur 11,40 DM der bei der zweiten Abordnung entstandenen Fahrkosten erstattet. Sie hat sich dafür auf § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland (Trennungsgeldverordnung - TGV) vom 12. August

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1965 (BGBI. I S. 808) berufen, wonach der Bedienstete einen Eigenanteil von 10,-- DM monatlich zu tragen hat. Der Kläger hat demgegenüber die Ansicht vertreten, die von der Beklagten herangezogene Regelung des § 6 TGV halte sich nicht im Rahmen der dem Bundesminister des Innern in § 22 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBI. I S. 133) erteilten Ermächtigung und sei deshalb nichtig.

Mit der Klage hat er den noch offenen Betrag der Fahrkosten in Höhe von 18,-- DM gefordert. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe von 8,40 DM stattgegeben. Es hat die in § 6 TGV bestimmte Eigenbelastung von 10,-- DM monatlich auf 25 Arbeitstage mit je 0,40 DM umgerechnet, für insgesamt 24 Abordnungstage die Eigenbelastung des Klägers deshalb mit 9,60 DM angenommen und den überschießenden Betrag der noch nicht erstatteten Fahrkosten zuerkannt. Hiergegen richtet sich die lediglich vom Kläger eingelegte Revision, mit der er die noch offene Restforderung von 9,60 DM weiterverfolgt.

### Entscheidungsgründe:

1. Die an eine Dienststelle eines anderen Ortes abgeordneten Arbeiter der Deutschen Bundespost sind in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Bestimmungen zu entschädigen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe c des Tarifvertrags für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in der seit 1. Juli 1964 geltenden Fassung - vgl. Tarifvertrag Nr. 203 a/b vom 27. August 1964). Für die Beamten ist die Erstattung von Auslagen aus Anlaß einer Abordnung in § 22 BRKG geregelt, der gemäß § 27 BRKG am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist, also für den hier in Rede stehenden Zeitraum gilt.



Aufgrund der in § 22 BRKG enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesminister des Innern in § 6 TGV, der nach § 12 TGV ebenfalls am 1. Juli 1965 in Kraft getreten ist, das Nähere über die Entschädigung für abgeordnete Beamte bei täglicher Rückkehr zum Wohnort geregelt. Dort ist (unter Weglassung der hier nicht interessierenden Teile) folgendes bestimmt:

"(1) Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz ... wie bei Dienstreisen, soweit seine Auslagen, falls er den Ortszuschlag der Ortsklasse A ... erhält, 10,-- DM ... monatlich übersteigen ...".

Hierauf stützt sich der Kläger, soweit der Anspruch auf Fahrkostenersatz festgelegt ist. Dagegen erkennt er die Beschränkung auf den über 10,-- DM monatlich hinausgehenden Betrag (sog. Eigenbelastung) nicht an. Dieser Auffassung des Klägers tritt der Senat bei.

2. Daß dem Kläger aufgrund der genannten Bestimmungen im Grundsatz ein Anspruch auf Erstattung seiner hier geltend gemachten Fahrkosten zusteht, wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Ihre Ansicht, der Kläger müsse einen gewissen Teil der Fahrkosten, den das Landesarbeitsgericht mit 0,40 DM täglich angenommen hat, selbst tragen, wird in dem hier gegebenen Fall durch § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV nicht gedeckt.

a) Der Senat läßt dahingestellt, ob die dem Bundesminister des Innern in § 22 BRKG erteilte Ermächtigung so weit geht, den im öffentlichen Dienst seit altersher anerkannten Anspruch des Bediensteten auf Erstattung der ihm durch dienstliche Maßnahmen verursachten echten Auslagen in der Weise zu beschränken, wie es in § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV - soweit ersicht-

lich - zum erstenmal geschehen ist. Es ist zumindest zweifelhaft, ob in der Masse der Fälle bei einer Abordnung wirklich Ersparnisse an Fahrkosten entstehen, die die Anrechnungsvorschrift voraussetzt. Auch bleibt zu bedenken, ob echte und genau bezifferte Auslagen auf der einen Seite in Beziehung gesetzt werden können zu einer Pauschale, die ihrerseits fingiert wird. Der Senat braucht zu dieser Frage deshalb nicht Stellung zu nehmen, weil die Beschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV, auch wenn sie wirksam wäre, für den vorliegenden Fall nicht gilt.

b) Die genannte Vorschrift sieht eine Kürzung des Auslagenersatzes nur dann vor, wenn die Auslagen einen Betrag von 10,-- DM monatlich übersteigen. Damit ist die Regelung eindeutig auf eine monatliche Berechnungsweise abgestellt und unterscheidet sich dadurch grundlegend von den übrigen Vorschriften der Trennungsgeldverordnung, soweit diese sich mit geldwerten Leistungen für bestimmte Zeiteinheiten befaßt. So wird sowohl das Trennungsreisegeld als auch das Trennungstagegeld nach Tagen berechnet (§ 4 TGV). Gleiches gilt für den Verpflegungszuschuß bei auswärtiger Beschäftigung mit täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 TGV). Der hierin zum Ausdruck kommende Grundsatz wird nicht dadurch verändert, daß gemäß § 8 Abs. 2 TGV die genannten Gelder monatlich gezahlt werden; insoweit handelt es sich um eine rein kassentechnische Maßnahme.

Wird diese Unterscheidung beachtet und dementsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV nur nach seinem Wortlaut angewendet, so führt dies dazu, daß der Bedienstete allmonatlich auch dann seine tatsächlich ausgegebenen Fahrkosten bis zum Betrag von 10,-- DM selbst tragen müßte, wenn er immer nur an einzelnen Tagen eines Monats auswärts beschäftigt worden ist, eine Auslegung, von der in der Tat die Beklagte zunächst



ausgegangen ist. Daß diese Auslegung zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde und deshalb nicht anerkannt werden kann, hat das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend ausgeführt. Dem hat sich offenbar auch die Beklagte inzwischen angeschlossen, da sie ihrerseits das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht angefochten hat.

c) Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, ist das Landesarbeitsgericht auf eine tageweise Berechnung des Eigenanteils gekommen. Es verfährt ebenso wie der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 9. Februar 1966 (GMBI. S. 98). Er hat darin bestimmt, daß bei einem Anspruch auf Fahrkostenersatz lediglich für einen Teil eines Kalendermonats als Eigenanteil dem Bediensteten nur der Betrag anzurechnen ist, der  $\frac{1}{25}$  des monatlichen Eigenanteils für jeden Arbeitstag entspricht.

Mit dieser Berechnungsweise wird aber der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV ein Inhalt unterstellt, der sich mit dem Wortlaut einerseits und der bereits erwähnten Systematik der Trennungsgeldverordnung andererseits nicht vereinbaren läßt.

Der Senat ist der Auffassung, daß die tageweise Aufgliederung des Eigenanteils bei nur tageweiser Anspruchsberechtigung dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht wird. Wenn nämlich die Verkürzung von Fahrkosten um einen Eigenanteil des Bediensteten überhaupt einen Sinn haben soll, dann kann er nur in der Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse gefunden werden, wie sie in § 22 BRKG vorgesehen ist. Demnach müßte im hier gegebenen Fall des Fahrkostenersatzes die Einsparung von Fahrkosten in Betracht gezogen werden. Selbst wenn angenommen wird, auch die Fahrkosten, die ein Bediensteter bei seiner regelmäßigen Beschäftigung für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle aufzubringen hat, seien, wenn sie weg-



fallen, häusliche Ersparnisse, so spricht doch bei den üblichen Gegebenheiten nichts dafür, daß der Bedienstete solche Ersparnisse schon dann machen kann, wenn er nur tageweise innerhalb eines Monats auswärts beschäftigt wird. Abgesehen von den Fällen, in denen dem Bediensteten überhaupt keine Kosten für den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle entstehen, kann als Regel angenommen werden, daß der Bedienstete für diesen Weg öffentliche Verkehrsmittel benutzt und dabei die auf längere Zeiträume (Woche, Monat) ausgegebenen Fahrkarten verwendet. Wird er nun vorübergehend für Tage nach auswärts abgeordnet, so kann er im allgemeinen bei seiner Zeitkarte nichts einsparen.

Bei dieser Betrachtungsweise, die durch die auch in der Trennungsgeldverordnung angewandte Pauschalierung geboten ist, wird erkennbar, daß es entsprechend dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV nicht dessen Sinn sein kann, den Monatsbetrag der Eigenbelastung auf einen Tagessatz umzurechnen, wenn die Abordnung nicht wenigstens einen Monat dauert. Dabei soll von den praktischen Schwierigkeiten der tageweisen Berechnung bei den verschiedenartigen Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung ganz abgesehen werden.

3. Hiernach ist die Einschränkung des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV hinsichtlich der Eigenbelastung des Bediensteten mit Fahrkosten auf Fälle der vorliegenden Art unanwendbar. Sie werden von der Einschränkung nicht erfaßt. Vielmehr muß der Dienstherr jedenfalls dann, wenn eine Abordnung an einen anderen Ort nicht wenigstens einen vollen Monat hindurch andauert, dem Bediensteten die Fahrkosten umgeschmälert erstatten.

Das führt dazu, daß dem Kläger von den insgesamt entstandenen Fahrkosten in Höhe von 29,40 DM, die ihm in Höhe von 11,40 DM durch die Beklagte ersetzt

- 8 -

und in Höhe von weiteren 8,40 DM vom Landesarbeitsgericht zugesprochen worden sind, noch der Restbetrag in Höhe von 9,60 DM von der Beklagten gezahlt werden muß. Demgemäß war das angefochtene Urteil abzuändern.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Handrack

Willmann

